



Antrags-Nr.: AT-03/22

öffentlich nichtöffentlich

Antragsteller: SPD

Antragsdatum: 18. Januar 2022

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	16.02.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	23.02.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Antragsgegenstand:

Prüfauftrag: Barrierefreie Verwaltung

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, ob die Stadtverwaltung Cottbus/ Chósebuz den gesetzlichen Anforderungen einer barrierefreien Verwaltung entspricht.

Das Ergebnis soll in der Sitzung des Sozialausschusses im September 2022 vorgestellt werden.

Begründung:

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe. Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) verpflichtet in Artikel 9 die Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderung den Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

b.w.

SPD- Fraktionsvorsitzender

Beschlussniederschrift

Gremium: HA StVV
 einstimmig mit Stimmenmehrheit
 laut Beschlussvorschlag
 mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Gemäß §3 (3) des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG) liegt Barrierefreiheit dann vor, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Zu einer barrierefreien Verwaltung i.S.d. BbGG gehören insbesondere:

- Die entsprechende Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- Eine barrierefreie Informationstechnik
- Das Recht auf Nutzung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationsformen

Der Abbau von Barrieren kommt nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern allen Bürgern zugute und ist damit Ausdruck einer bürgerfreundlichen Verwaltung.